Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2924

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle

— Drucksachen 2478, 2748, 2864 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schellenberg

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 161. Sitzung am 31. Mai 1961 beschlossene Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle — Drucksachen 2478, 2748 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1961

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Zinn	**Dr. Schellenberg**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Änderungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle

1. **Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)**

   In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lohnabrechnungszeitraum" die Worte „, mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen," eingefügt.

2. **Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 182)**

   a) In § 182 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt" gestrichen.

   b) In § 182 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Lohnabrechnungszeitraum" die Worte „, mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen," eingefügt.

3. **Artikel 2 a (neu)**

   Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 2 a eingefügt:

‚Artikel 2 a

1. In § 3 Abs. 3 Buchstabe e des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 437) werden die Worte „Nr. 4 Ziffer 3 e;" gestrichen. Für die ehemalige britische Besatzungszone wird Artikel 10 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) wieder in Kraft gesetzt.
2. Die bremische Verordnung vom 17. November 1945, betr. Außerkraftsetzung des Artikels 10 in der Ersten Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. Nr. 10 I S. 41), Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 11, wird aufgehoben; Artikel 10 der angeführten Verordnung vom 17. März 1945 tritt im Geltungsbereich der aufgehobenen Verordnung wieder in Kraft.'